
Bielefeld

Stadtbezirk Dornberg

Bebauungsplan Nr. II / G 22

„Gewerbegebiet Höfeweg / Deppendorfer Straße“

Artenschutzbeitrag

Entwurf zur Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

Bebauungsplan Nr. II / G 22
„Gewerbegebiet Höfeweg / Deppendorfer Straße“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl. Landschaftsökol. Kerstin Richter
cand. M.Eng. Timm Strasser

Herford, den 13.04.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	1
2.1	Beschreibung des Vorhabens	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.3	Prüfverfahren	3
2.4	Artenspektrum	4
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	4
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.6	Verwendete Datengrundlagen	5
2.7	Beschreibung des Plangebietes und relevanter Habitatstrukturen	6
3.	Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	9
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums	9
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	10
4.	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	11
4.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	11
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände	11
4.3	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	13
5.	Zusammenfassung	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs für den B-Plan (DGK, unmaßstäblich)	1
Abb. 2	potenzielle Habitatbäume mit Baumspalten (Foto Kortemeier Brokmann)	7
Abb. 3	im Waldbereich vorgefundene Spechthöhlen (Foto Kortemeier Brokmann)	7
Abb. 4	potenzielle Habitatbäume auf der Südwestseite des Waldes	8

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3916 (Quadrant 2)
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokolle

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

2. Grundlagen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Bielefelder Stadtteil Dornberg ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes geplant. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,77 ha.

Die potentielle Baufläche wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt und im Nordosten durch eine Waldfläche, im Südosten und Südwesten durch den Höfeweg und im Nordwesten durch die Deppendorfer Straße begrenzt.



Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs für den B-Plan (DGK, unmaßstäblich)

2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).

- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen eines Fachinformationssystems (FIS) als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste wie auch Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV 2015A).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 2

des Messtischblatts Halle (Westfalen) (MTB Nr. 3916) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 27 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Fledermäuse (4 Arten), Vögel (22 Arten) und Amphibien (1 Art).

Im Dezember 2014 fanden darüber hinaus Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensraumstrukturen und Abschätzung der Habitateignung statt. Insbesondere wurden die Gehölze des Waldbestandes auf Hinweise einer Nutzung als Fledermausquartier begutachtet. Hinweise liefern insbesondere Baumhöhlen -/ Spalten sowie Urin- und Kots Spuren.

Das LINFOS - Landschaftsinformationssystem enthält keine Hinweise auf weitere Arten (LANUV 2015B).

Das Artenkataster der Stadt Bielefeld enthält für die Ackerfläche und den angrenzenden Wald ebenfalls keine Hinweise auf Arten¹.

2.7 Beschreibung des Plangebietes und relevanter Habitatstrukturen

Der unmittelbare Vorhabenbereich unterliegt einer Ackernutzung. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Dezember 2014 wurden ebenfalls die anliegenden Nutzungen kartiert. Für die artenschutzrechtlichen Belange ist insbesondere der nördlich an den unmittelbaren Vorhabenbereich grenzende Laubwald von Bedeutung. Dieser wurde im Zuge der Biotoptypenkartierung auf Habitatstrukturen für Fledermäuse und Vögel betrachtet.

Der Wald weist eine Flächengröße von etwa 1,87 ha auf und setzt sich im Wesentlichen aus Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Stieleichen (*Quercus robur*) zusammen, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von bis zu 80 cm erreichen, wobei der Anteil an Rotbuchen deutlich dominiert. Insgesamt besitzt der Forst einen lockeren und lichten Charakter. Innerhalb der Lichtungen ist Stangenholz bestehend aus Hänge-Birken (*Betula pendula*) vorzufinden. Der Unterwuchs setzt sich flächendeckend aus einem Brombeer-, Himbeer-Gestrüpp zusammen (*Rubus fruticosus agg.*, *Rubus idaeus*). Farne sind hingegen kaum vorzufinden. Auf der Südwestseite des Waldes, vor allem in Waldrandlage, befinden sich im Vergleich die ältesten Gehölze (BHD 50 - < 80 cm, Alter > 100 Jahre²). Der Wald ist gegenüber den angrenzenden Nutzungen nicht abgeschirmt, da ein typischer Waldrand, der als Übergangszone und Pufferbereich fungiert, nicht vorhanden ist. An den älteren Gehölzen treten teilweise spaltige Öffnungen auf, die unterhalb der Öffnung Urinspuren aufweisen (s. Abb. 2). Dies ist häufig ein Zeichen für die Besiedlung der Baumspalten durch Fledermäuse. Darüber hinaus weisen vor allem ältere Gehölze mit vertikalen Totholzstrukturen mehrere Spechthöhlen auf (s. Abb. 3).

¹ Telefonat mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld 08.07.2014

² Altersangaben nach O. v. DRACHENFELS 2011



Abb. 2 potenzielle Habitatbäume mit Baumspalten (Foto Kortemeier Brokmann)



Abb. 3 im Waldbereich vorgefundene Spechthöhlen (Foto Kortemeier Brokmann)

Potenzielle Habitatbäume wurden für die südwestliche Waldseite aufgenommen und werden nachfolgend dargestellt (Abb. 4).

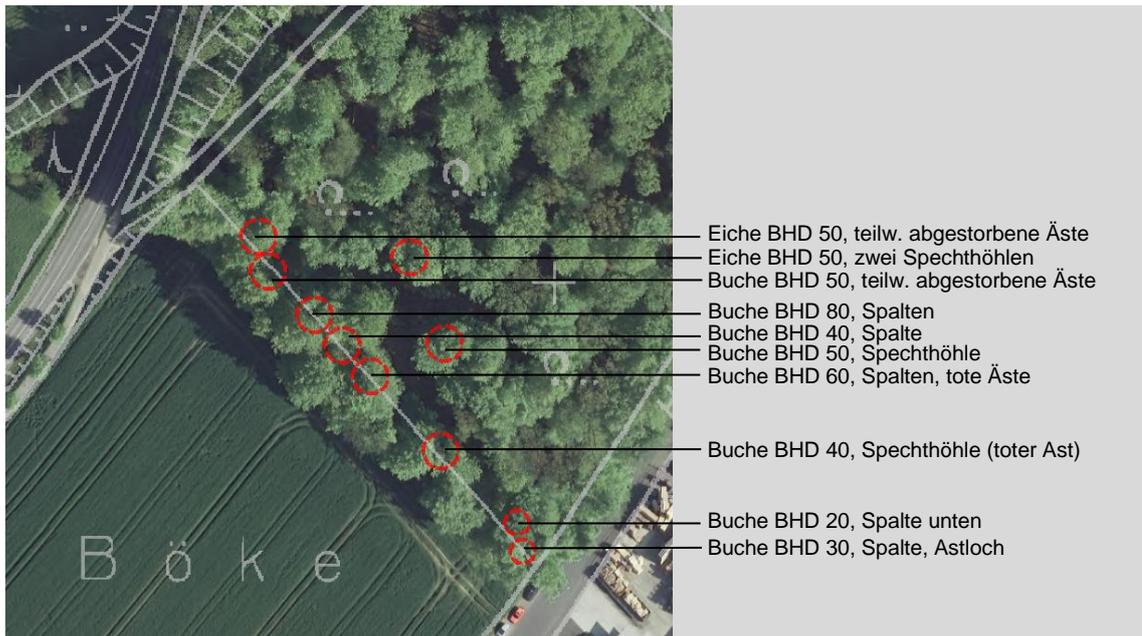


Abb. 4 potenzielle Habitatbäume auf der Südwestseite des Waldes

3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen einer Bauleitplanung dar:

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• temporäre Verlärmung	• Beunruhigung von Tieren
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• Beunruhigung von Tieren
anlagebedingt		
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung)	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
• Entwässerungseinrichtungen	• Flächenbeanspruchung	• nicht relevant
betriebsbedingt		
• Störungen	• Lärm- / Lichtemissionen • Beunruhigungen durch Menschen	• Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort und der oben beschriebenen Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten liegen ebenfalls nicht vor.

Zu den im Untersuchungsgebiet zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen 4 Fledermausarten, 22 Vogelarten und 1 Amphibienart. Der Liste der auf dem Messtischblatt nachgewiesenen Arten in Anlage 1 (LANUV 2014) wurden keine weiteren Arten hinzugefügt. Die Biotopausstattung des Plangebietes und der näheren Umgebung

lässt zudem, aufgrund vorhandener Spalten sowie Höhlen mit Urin- und Kots Spuren, Rückschlüsse auf die Nutzung des Waldbestandes durch Fledermäuse zu. Für die genannten Fledermaus- und Vogelarten sowie die Amphibienart ist eine weitere Betrachtung im Rahmen der Verbotstatbestände unbedingt erforderlich.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Da die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3916 (Quadrant 2) (s. Anlage 1) ein Prüfraster für potenzielle Arten darstellt, erfolgt in Anlage 2 eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist. Es handelt sich hierbei um folgende Arten:

Fledermäuse

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oben genannter Wald-Fledermausarten kann durch betriebsbedingte Lichtemissionen nicht ausgeschlossen werden. Zur Identifikation möglicher Verbotstatbestände im Vorfeld der Baumaßnahme gilt es die Betroffenheit der aufgeführten Fledermausarten im Rahmen der vertiefenden Prüfung zu ermitteln.

Von einer Betroffenheit der potentiell vorkommenden Brutvogelarten durch das Vorhaben wird nicht ausgegangen, da sich der Waldbereich nördlich des unmittelbaren Vorhabenbereichs, aufgrund seiner lichten Struktur und seiner geringen Flächengröße von etwa 1,9 ha, für die meisten Arten nicht als Bruthabitat eignet.

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Für die Arten, bei denen aufgrund der Konfliktanalyse in Anlage 2 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 3). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt. Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst.

Mögliche Artengruppen / Gilden

- Fledermäuse

Eine Betroffenheit der Fledermausarten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist grundsätzlich nicht auszuschließen, da der nordöstlich der Vorhabenfläche gelegene Wald potentielle Quartiere in Form von Baumhöhlen- und Spalten aufweist, die durch betriebsbedingte Lichtemissionen beeinträchtigt werden können.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Vermeidung von Lichtemissionen

Aufgrund der im Waldbereich vorgefundenen Baumhöhlen und –spalten, ist das potentielle Vorkommen von *Plecotus auritus*, *Myotis nattereri* und *Myotis daubentonii* nicht auszuschließen. Die genannten Arten weisen alle eine hohe Empfindlichkeit für Lichtemissionen auf.

Von künstlichem Licht gehen für Fledermäuse folgende Gefahren aus (HEITKÄMPER 2013):

- Fledermäuse mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen meiden beleuchtete Bereiche. Sofern Insekten durch die künstliche Beleuchtung aus ihrem Lebensraum gelockt werden, ist das Nahrungsangebot für Licht meidende Fledermausarten geringer, was sich auf die Entwicklung des Nachwuchses auswirken kann.
- Künstliche Beleuchtung schränkt die Aktivitätsphase von Fledermäusen ein. Viele Fledermäuse fliegen bei künstlicher Beleuchtung erst später aus ihren Quartieren und kehren früher am Morgen in diese zurück. Die Dauer der Nahrungssuche wird eingeschränkt, was sich auf die Entwicklung des Nachwuchses auswirken kann.

- Werden Flugkorridore künstlich beleuchtet, kann es bei empfindlichen Fledermausarten zu einem Meidungsverhalten kommen. Hierdurch weichen sie den beleuchteten Bereichen aus und verbrauchen mehr Energie beim Erreichen ihres Jagdhabitats.
- Jagen Fledermäuse trotz künstlicher Beleuchtung kann es sein, dass sie vermehrt Prädatoren zum Opfer fallen.

Zur Konfliktvermeidung sind daher Störungen für sämtliche, potenziell den Raum nutzenden Arten auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren. Insbesondere sind Lichtimmissionswirkungen auf den nordöstlich des Vorhabenbereichs befindlichen Wald zu vermeiden.

Insekten werden besonders von kurzweiligem Licht in einem Bereich von 340 bis 440 nm angezogen. Dazu gehört auch der ultraviolette Strahlungsanteil des Lichts (UV-Strahlung), der vom Menschen kaum wahrgenommen wird. Die Anlockwirkung von langwelligem Licht mit überwiegendem Gelb-/Orangeanteil vermindert den Insektenanflug, da sie gegenüber diesen Spektralanteilen nahezu unempfindlich sind. Dementsprechend hat zusätzlich auch die jeweilige Wellenlänge des künstlichen Lichts einen maßgeblichen, dominierenden Einfluss auf die anlockende Wirkung für Insekten. Als insektenfreundlich gelten Lampen mit einem engen Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm, zu denen z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) gehören. Zusätzlich zeigen auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2700 - 3300 Kelvin) eine geringe Insektenanziehung. (GEIGER ET AL. 2007, EISENBEIS 2009, NLWKN 2012)

Zudem hat horizontal abgestrahltes Licht die größte Fernwirkung und deshalb die massivsten Auswirkungen auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse und Insekten. Maßgeblich verantwortlich für die Anlockwirkung sind Ausrichtung, Exposition und Entfernung von Lichtquellen.

Demzufolge können Blendwirkungen von Beleuchtungen generell durch geschlossene Gehäuse unterbunden werden. Zudem ist im Rahmen der Planungen als Minderungsmaßnahme zu berücksichtigen, dass Lichtkegel nach unten auszurichten und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen ist.

Entwicklung eines naturnahen Waldrandes

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung dient auch dem Schutz der Waldfledermausarten (u.a. Abschirmung von Lichtemissionen, Erhalt und Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzen).

4.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden in Kap. 4.2 dargestellt.

5. Zusammenfassung

Im Bielefelder Stadtteil Dornberg ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes geplant. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,77 ha und wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / G 22 durch die Stadt Bielefeld erforderlich. Die Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag ermittelt.

Der unmittelbare Vorhabenbereich befindet sich derzeit in intensiver ackerbaulicher Nutzung. Im Hinblick auf das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten ist der Wald nordöstlich des Plangebietes näher zu betrachten. Dieser weist Baumhöhlen- und Spalten auf, die als Fledermaushabitat fungieren können und somit auf ein Vorkommen der Säugetiere hinweisen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vermeidung von Lichtemissionen
Für die Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) zu verwenden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu vermeiden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen ist auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen. Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen gelten für die dem Waldbestand zugewandte Nordostseite des geplanten Gewerbegebietes.
Das Beleuchtungskonzept ist mit einem Fachgutachter in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld weiter zu spezifizieren.
- Entwicklung eines naturnahen Waldrandes
Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung dient auch dem Schutz der Waldfledermausarten (u. a. Abschirmung von Lichtemissionen, Erhalt und Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzen).

Unter Berücksichtigung oben genannter Vermeidungsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Herford, 13.04.2015



LITERATURVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O. V. (2011)

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

EISENBEIS, G. (2009)

Abschlussbericht für das Projekt Straßenbeleuchtung und Umwelt: Wirkung konventioneller und moderner Straßenbeleuchtungslampen auf das Anflugverhalten von Insekten, Main - Januar 2009 (Entwurf)

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010)

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen

Geiger, A., Kiel, E.-F. & Woike, M. (2007)

Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.- in LANUV (2007) Schriftenreihe Natur in NRW 4/2007, S. 46-48

HEITKÄMPER, S. (2013)

Artenschutz und Beleuchtung im Flora-Westfalica-Park in Rheda-Wiedenbrück. Masterarbeit (unveröff.)

KORTEMEIER BROKMANN (2015)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. II / G 22 „Gewerbegebiet Höfeweg / Deppendorfer Straße“

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 3817 (Quadranten II, IV). Internet:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3817>
(Zugriff 11.02.2015).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015B)

@LINFOS – Landschaftsinformationssystem; diverse Daten. Internet:
<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Zugriff 11.02.2015)

MUNLV (2010)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.



MWEBWV, MKULNV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ) (2012)

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2012

UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE BIELEFELD (ULB) (2015)

Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde Bielefeld zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / G 22 „Gewerbegebiet Höfeweg / Deppendorfer Straße“

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Planungsrelevante Arten für das
Messtischblatt 3916 (Quadrant 2) |
| Anlage 2 | Vorprüfung der Betroffenheit |
| Anlage 3 | Prüfprotokolle |



Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3916 (Quadrant 2)

Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW
Deutscher Name	Wissens. Name		
Säugetiere			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. V.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. V.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. V.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. V.
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s. b.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	s. b.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	s. b.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	BK
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s. b.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s. b.
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	s. b.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	s. b.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	s. b.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	s. b.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	s. b.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	s. b.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	s. b.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	s. b.
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	A. V.

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
KON	kontinentale biogeographische Region	R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast

Art	RL NRW	RL BRD	KIGehölz*	Äcker**	LauW***	Lebensraumsprüche****	Betroffenheit****
Deutscher Name Wissenschaftlicher Name							
Säugetiere							
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	*	x		xx	Unterholzreiche, mehrschichtige, lichte Laub- und Nadelwälder; Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Parkanlagen; Sommerquartiere / Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen, Gebäudequartiere; Winterquartiere: Keller, Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere.	Potenzielle Quartierstandorte im Buchen-Eichenwald nordöstlich der Vorhabenfläche. Der Waldbereich wird durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingt können jedoch Lichtemissionen entstehen, die zur Störung der Lebensquartiere des Braunen Langohrs führen können. Jagdhabitats sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen in einem Radius von max. 3 km um die Quartiere. Aufgrund des großen Aktionsradius wird nicht von essentiellen Betroffenheiten von Nahrungsgebieten ausgegangen. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	3	x		xx	Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; Die Jagd erfolgt in reich strukturierten halboffenen Parklandschaften; Sommerquartiere / Wochenstuben: Bäume, Dachböden, Viehställe; Winterquartiere: spaltenreichen Höhlen etc.	Potenzielle Quartierstandorte im Buchen-Eichenwald nordöstlich der Vorhabenfläche. Der Waldbereich wird durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingt können jedoch Lichtemissionen entstehen, die zur Störung der Lebensquartiere der Fransenfledermaus führen können. Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete in einem Radius von 1,5 km um die Quartiere liegen. Aufgrund des großen Aktionsradius wird nicht von essentiellen Betroffenheiten von Nahrungsgebieten ausgegangen. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

<p>Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i></p>	G	*	x		x	<p>strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen stehender und langsam fließender Gewässer; Sommerquartiere / Wochenstuben: Baumhöhlen, selten Spalten; Winterquartiere: Höhlen, Brunnen.</p>	<p>Potenzielle Quartierstandorte im Eichenwald-Buchenwald nordöstlich der Vorhabenfläche. Der Waldbereich wird durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingt können jedoch Lichtemissionen entstehen, die zur Störung der Lebensquartiere der Wasserfledermaus führen können. Wasserfledermäuse jagen über stehenden und langsam fließenden Gewässern. Entsprechende Flächen existieren nicht im unmittelbaren Vorhabenbereich. Der Hasbach westlich des Vorhabenbereichs wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen</p>
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	*	*	xx		x	<p>Strukturreiche Landschaften, Siedlungsbereiche; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder; Sommerquartiere / Wochenstuben: v. a. Gebäudespalten selten Baumquartiere; Winterquartiere: Gebäudespalten, natürliche Felsspalten, Keller.</p>	<p>Als Gebäudefledermaus hat die Zwergfledermaus im unmittelbaren Vorhabenbereich und den angrenzenden Biotopstrukturen keine potenziellen Ruhestätten. Jagdgebiete sind im Durchschnitt 19 ha groß und können in einem Radius von bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Aufgrund des großen Aktionsradius sind essentielle Betroffenheiten nicht zu erwarten.</p> <p>▶ keine Betroffenheit</p>
<p>Avifauna</p>							
<p>Baumfalke <i>Falco subbuteo</i></p>	3	3	x		x	<p>Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächig geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Brut bevorzugt in Kieferngehölzen. Jagdgebiete können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen.</p>	<p>Potenzielle Jagdhabitats können verloren gehen. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art ist nicht von essentiellen Betroffenheiten auszugehen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden.</p> <p>▶ keine Betroffenheit</p>
<p>Eisvogel <i>Alcedo atthis</i></p>	*	V				<p>Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, Brut an Steilwänden.</p>	<p>Keine geeigneten Lebensräume innerhalb des unmittelbaren Vorhabenbereichs. Der Hasbach nordöstlich des Vorhabenbereichs wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>▶ keine Betroffenheit</p>

Feldlerche <i>Alauda avensis</i>	3S	3		xx		Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Vorhabenfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und ist daher nur bedingt als Bruthabitat nutzbar. Feldlerchen reagieren zudem empfindlich auf optische Reize. Die artspezifische Effektdistanz ³ beträgt 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Da die Ackerfläche auf drei Seiten von Straßen/ Zuwegungen umgeben ist, wird insgesamt aufgrund der relativ geringen Flächengröße davon ausgegangen, dass die Ackerfläche als Bruthabitat wenig geeignet ist. ► keine Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	*	x	x	(x)	Halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Randbereiche ländlicher Siedlungen, brutplatztreu, Höhlenbrüter in Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Benutzt Spechthöhlen als Folgenutzer zur Brut und bewohnt auch lichte, kleine Waldbereiche. Potenzielle Nahrungsflächen können verloren gehen. Lärm am Brutplatz ist laut GARNIEL & MIERWALD (2010) unbedeutend, die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m. Da der Waldbereich bzw. zumindest der Waldrand im optischen Einwirkungsbereich der Straßen (Deppendorfer Straße, Höfeweg) liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass Bruthabitate beeinträchtigt werden. ► keine Betroffenheit
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	x		x	Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden sowie in Feldgehölzen, Allen, Auengehölzen und lichten alten Mischwäldern. Mittlerweile in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern.	Die Brut erfolgt auch in kleinen, lichten Waldbereichen. Der Gartenrotschwanz verfügt über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Da der Waldbereich bzw. zumindest der Waldrand im Einwirkungsbereich der Straßen (Deppendorfer Straße, Höfeweg) liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass Bruthabitate beeinträchtigt werden. ► keine Betroffenheit

³ Effektdistanz: „Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge abhängig.“

<p>Habicht <i>Accipiter gentilis</i></p>	<p>V</p>	<p>*</p>	<p>x</p>	<p>(x)</p>	<p>x</p>	<p>Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.</p>	<p>Potenzieller Lebensraum im Waldbereich nordöstlich der Vorhabenfläche. Bevorzugt als Bruthabitat allerdings eher Nadelwaldgebiete. Von einer Beeinträchtigung wird daher nicht ausgegangen. ▶ keine Betroffenheit</p>
<p>Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i></p>	<p>3S</p>	<p>2</p>		<p>xx</p>		<p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Die Vorhabenfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und ist daher nur bedingt als Bruthabitat nutzbar. Die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Da die Ackerfläche auf drei Seiten von Straßen/ Zuwegungen umgeben ist, wird insgesamt aufgrund der relativ geringen Flächengröße davon ausgegangen, dass die Ackerfläche als Bruthabitat wenig geeignet ist. ▶ keine Betroffenheit</p>
<p>Kleinspecht <i>Dryobates minor</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>x</p>		<p>xx</p>	<p>Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Nisthöhle in Weichhölzern, Auwaldgebiete.</p>	<p>Der nordöstlich des Vorhabenbereichs liegende Eichen-Buchenwald ist nur bedingt als Lebensraum geeignet. Von einer Beeinträchtigung des Lebensraums bezüglich des Kleinspechts wird daher nicht ausgegangen. ▶ keine Betroffenheit</p>

Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	x	x	x	Nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Horst in 10–20 m Höhe, Jagd in Offenlandbereichen in Horstnähe.	Potentielle Nahrungshabitate können verloren gehen. Hinsichtlich des Nahrungshabitats besitzt der Greifvogel jedoch einen großen Aktionsradius, womit von keiner essentiellen Betroffenheit ausgegangen wird. Der Mäusebussard besiedelt als Bruthabitat auch Randbereiche von Waldgebieten. Gegenüber Lärm gilt der Mäusebussard als wenig empfindlich, entscheiden sind optische Reize, die Fluchtdistanz beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Da der Waldbereich bzw. zumindest der Waldrand im optischen Einwirkungsbereich der Straßen (Deppendorfer Straße, Höfeweg) liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass Bruthabitate beeinträchtigt werden. ▶ keine Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	*		(x)		Kulturfolger im Siedlungsbereich, frei stehende große Gebäude, Lehmester an der Dachunterkante, Nischen, Besiedlung oft über viele Jahre Nahrungssuche an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarstellen.	Keine Beeinträchtigungen von Brut oder Nahrungshabitate durch das Vorhaben. ▶ keine Betroffenheit
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	VS	*	xx			Bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Nest wird in dichten, hochgewachsenen Gebüsch angelegt.	Keine Beeinträchtigung von Brut- oder Nahrungshabitate durch das Vorhaben. ▶ keine Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	V		x		Extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft, Nester in Gebäuden (Scheunen, Ställe).	Keine Beeinträchtigungen von Brut oder Nahrungshabitate durch das Vorhaben. ▶ keine Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2		xx		Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften, wesentlich Randstrukturen, Bodenbrüter.	Keine geeigneten Lebensräume im direkten Umfeld des Vorhabens. Die linearen Strukturen entlang des Hasbachs bleiben erhalten. ▶ keine Betroffenheit

<p>Rotmilan <i>Milvus milvus</i></p>	3	V	x	x	x	<p>Offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Nahrungshabitats sind Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern. Jagdreviere können eine Fläche von 1500 ha beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen.</p>	<p>Potentielle Nahrungshabitats können verloren gehen. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art ist nicht von essentiellen Betroffenheiten auszugehen.</p> <p>Der Rotmilan besiedelt als Bruthabitats auch Randbereiche von Waldgebieten. Gegenüber Lärm gilt der Rotmilan als wenig empfindlich, entscheiden sind optische Reize, die Fluchtdistanz beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Da der Waldbereich bzw. zumindest der Waldrand im optischen Einwirkungsbereich der Straßen (Dependorfer Straße, Höfeweg) liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass Bruthabitats beeinträchtigt werden.</p> <p>► keine Betroffenheit</p>
<p>Schleiereule <i>Tyto alba</i></p>	*S	*	x	x		<p>Kulturfolger in halboffenen Landschaften, im Kontakt zu Siedlungen, Jagd erfolgt auf Wiesen, Äckern, entlang von Wegen, Gräben, Nistplatz in dunklen Gebäudenischen.</p>	<p>Potenzielle Nahrungshabitats können verloren gehen. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art ist nicht von essentiellen Betroffenheiten auszugehen.</p> <p>► keine Betroffenheit</p>
<p>Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i></p>	*S	*	x		xx	<p>Ausgedehnte Waldgebiete aber auch Feldgehölze, hoher Totholzanteil, Brut- und Schlafbäume glattrindige, astfreie Stämme, ortstreu.</p>	<p>Der Eichen-Buchenwald nordöstlich des Vorhabenbereichs ist kein geeigneter Lebensraum. Von einer Beeinträchtigung bezüglich des Schwarzspechtes wird daher nicht ausgegangen.</p> <p>► keine Betroffenheit</p>
<p>Sperber <i>Accipiter nisus</i></p>	*	*	x	(x)	x	<p>Halboffene Parklandschaften, kleine Waldinseln, Feldgehölze, Gebüsche, Brutplätze in Nadelbaumbeständen.</p>	<p>Potenzielle Nahrungshabitats können verloren gehen. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art ist nicht von essentiellen Betroffenheiten auszugehen. Weiterhin werden reine Laubwälder vom Sperber als Bruthabitats kaum aufgesucht.</p> <p>► keine Betroffenheit</p>
<p>Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i></p>	VS	*	x	x		<p>Offene strukturreiche Kulturlandschaften, meidet geschlossene Waldgebiete, Brutplätze Felsnischen, Gebäude, alte Krähenester, Nahrungsgebiete Grünländer, Äcker.</p>	<p>Potenzielle Nahrungshabitats können verloren gehen. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art ist nicht von essentiellen Betroffenheiten auszugehen. Darüber hinaus meidet der Turmfalke geschlossene Waldgebiete als Bruthabitats.</p> <p>► keine Betroffenheit</p>

Uhu <i>Bubo bubo</i>	VS	3			x	Der Uhu besiedelt reich gegliederte mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 4000 ha groß.	Keine geeigneten Lebensräume im direkten Umfeld des Vorhabens. ▶ keine Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	x		x	reich strukturierte Kulturlandschaft, reviertreu, lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Brut in Baumhöhlen, auch Dachböden / Kirchtürme.	Potenzielle Nahrungshabitate können verloren gehen. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art ist nicht von essentiellen Betroffenheiten auszugehen. Der Wald nördlich der Planfläche ist nicht ausreichend groß, um für den Waldkauz als Bruthabitat zu fungieren. ▶ keine Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scoropax rusticola</i>	3	*	x		xx	dichte feuchte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, oft Birken- und Erlenbrüche.	Keine geeigneten Lebensräume im direkten Umfeld des Vorhabens. Der Wald nördlich der Planfläche ist nicht ausreichend groß, um für die Waldschnepfe als Bruthabitat zu fungieren. ▶ keine Betroffenheit
Zwergtaucher <i>Trachybaptus ruficollis</i>	*	V				Brut an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation.	Keine geeigneten Lebensräume im direkten Umfeld des Vorhabens. ▶ keine Betroffenheit
Amphibien							
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>			x	(x)		Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, offene Augewässer, Laichgewässer: ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, gering beschattet, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub-/ Mischwälder, Gebüsche, Hecken, Gärten.	Keine geeigneten Lebensräume im direkten Umfeld des Vorhabens. ▶ keine Betroffenheit

Abkürzungen:

EHZ NRW KON (Erhaltungszustand NRW kontinentale Region): S – schlecht, U – ungünstig /schlecht, G – günstig, A. v. – Art vorhanden, s. b. – sicher brütend

Kategorien RL NRW WEBL, BL (Rote Liste NRW Weserbergland, Bergland): R – durch extreme Seltenheit gefährdet,

0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, I – wandernde Tierart, D – Daten nicht ausreichend, G – Gefährdung unbekanntem

Ausmaßes, N – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen, S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), M – Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt, k. A. – keine Angabe

*Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

**Äcker

***Laubwälder mittlerer Standorte

****Habitatbeschreibungen, Angaben zur Arten: LANUV 2014b

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: V,3,* NRW: G,*,G	3916
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Quartierstandorte können für die oben genannten Fledermausarten auf Grundlage der vorgefundenen Baumspalten und -höhlen entlang des Waldrands nördlich des Vorhabenbereichs vorhanden sein. Die Baumhöhlen können sowohl als Fortpflanzungs- als auch als Ruhestätte fungieren. Die mögliche Betroffenheit der Arten besteht in den Lichtemissionen, die vom Vorhaben ausgehen und auf den Waldrandbereich einwirken.</p> <p>Von künstlichem Licht gehen für Fledermäuse folgende Gefahren aus (HEITKÄMPER 2013):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen meiden beleuchtete Bereiche. Sofern Insekten durch die künstliche Beleuchtung aus ihrem Lebensraum gelockt werden, ist das Nahrungsangebot für Licht meidende Fledermausarten geringer, was sich auf die Entwicklung des Nachwuchses auswirken kann. Künstliche Beleuchtung schränkt die Aktivitätsphase von Fledermäusen ein. Viele Fledermäuse fliegen bei künstlicher Beleuchtung erst später aus ihren Quartieren und kehren früher am Morgen in diese zurück. Die Dauer der Nahrungssuche wird eingeschränkt, was sich auf die Entwicklung des Nachwuchses auswirken kann. Werden Flugkorridore künstlich beleuchtet, kann es bei empfindlichen Fledermausarten zu einem Meidungsverhalten kommen. Hierdurch weichen sie den beleuchteten Bereichen aus und verbrauchen mehr Energie beim Erreichen ihres Jagdhabitats. 			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	
		Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	
		Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
<p>Die potentiell betroffenen Wald-Fledermausarten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf (LBV-SH 2011). Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände ist es daher zwingend erforderlich Lichtimmissionswirkungen auf den nordöstlich des Vorhabenbereichs befindlichen Wald zu vermeiden. Zum Schutz von Fledermäusen ist daher ein spezielles Beleuchtungskonzept für die Außenbeleuchtungen, auf der dem Wald zugewandten Nordostseite des Gewerbegebietes, erforderlich.</p> <p>Für die Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) zu verwenden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu vermeiden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen ist auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen.</p> <p>Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung zur Entwicklung eines naturnahen mehrstufigen Waldrandes dient auch dem Schutz der Waldfledermausarten (u. a. Abschirmung von Lichtemissionen, Erhalt und Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzen).</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist insgesamt nicht von einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszugehen.</p>			
Arbeitsschritt II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
Angaben nicht notwendig			

Abkürzungen zum Rote-Liste-Status:

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet
- S/N Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen
- R durch extreme Seltenheit gefährdet
- I gefährdete wandernde Art

